

Juli 2008

HVV-ProfiCard als steuerfreie Sachzuwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit wurde wiederholt die Frage gestellt, ob der Fahrgeldzuschuss des Arbeitgebers zur HVV-ProfiCard unter die so genannte „44-Euro-Regelung“ fällt, also als steuerfreie Sachzuwendung des Arbeitgebers aufzufassen ist. Da diese Frage bisweilen von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich beantwortet wurde, haben wir gemeinsam mit dem HVV die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg um eine einheitliche Anwendung dieser Regelung gebeten.

Für den Zuständigkeitsbereich der Hamburger Finanzbehörde wurde wie folgt festgestellt*:

Sachzuwendungen des Arbeitgebers in Form eines Job-Tickets (HVV-ProfiCard) bleiben nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG steuerfrei, soweit die monatliche Freigrenze von 44,00 Euro für alle dem Arbeitnehmer gewährten Zuwendungen [LStH S. 1 (1-4) 44-Euro-Freigrenze] nicht überschritten wird.

Bei Inanspruchnahme dieser Regelung entfällt für den Arbeitgeber die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben, für den Arbeitnehmer entfallen Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben auf den vom Arbeitgeber gewährten Fahrgeldzuschuss zur ProfiCard bis max. 44,00 Euro.

Ein konkretes Beispiel: Bei einem Lohnsteueranteil von 25 Prozent und Sozialversicherungsabgaben von 21 Prozent spart der Arbeitnehmer bereits bei Zahlung des Mindestfahrgeldzuschusses von 10,23 Euro monatlich 4,71 Euro. Der Arbeitgeber spart bei einem durchschnittlichen Sozialversicherungsaufwand von 20 Prozent 2,05 Euro je Karte und Monat.

Die Anwendung der Sachbezugsregelung auf die HVV-ProfiCard bietet Ihrem Unternehmen und Ihren Arbeitnehmern neue Möglichkeiten Geld zu sparen und umweltfreundlich im HVV mobil zu sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
S-Bahn Hamburg GmbH

*Freie und Hansestadt Hamburg / Finanzbehörde /
Steuerverwaltung 522 Az.: 52 -S 2334 - 057/06